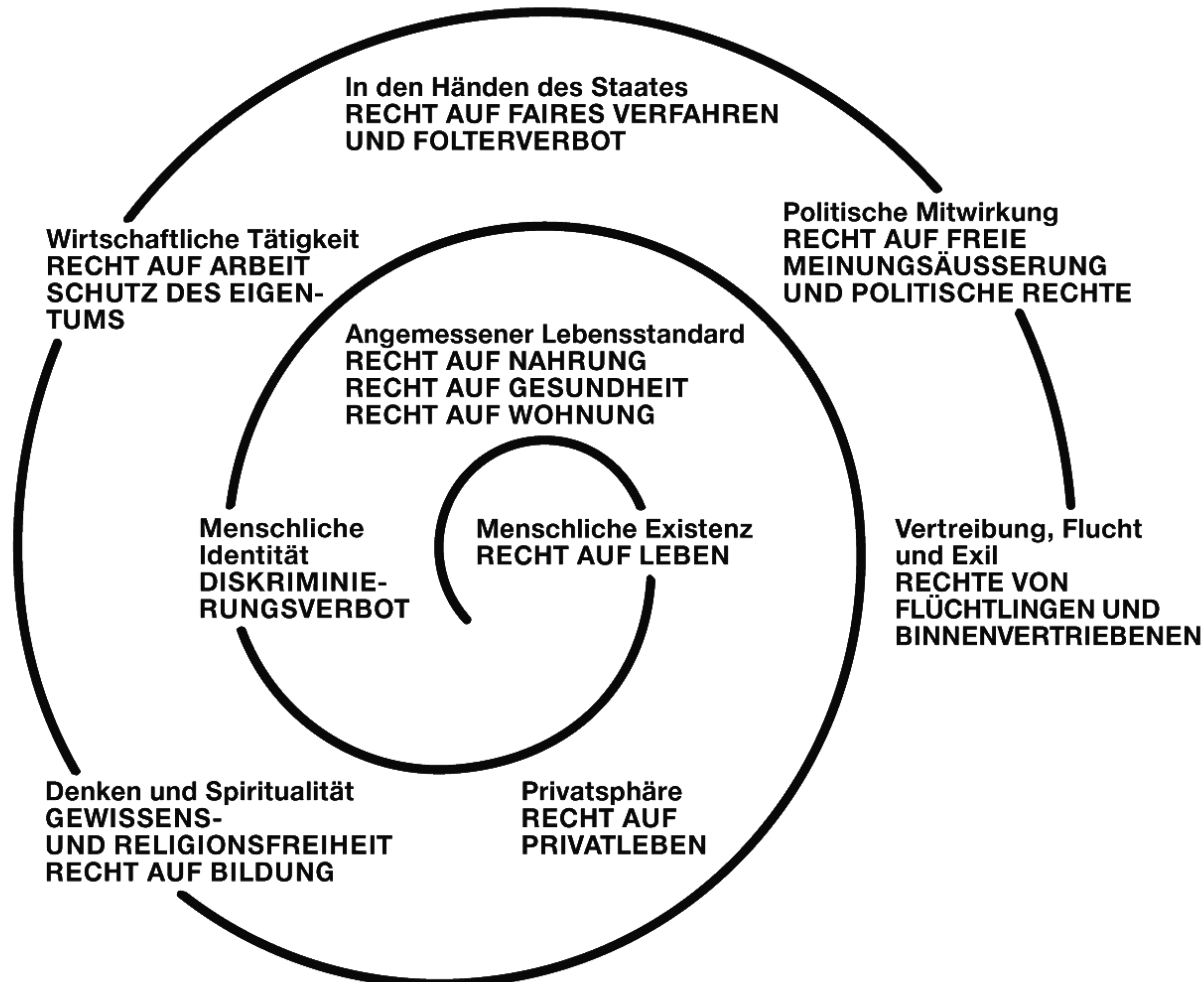


Einführung in die Grundrechtsthematik

Walter Kälin

FACHTAGUNG INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG
10. November 2015

I. Ausgangspunkt: Menschliche Grundbedürfnisse



II. Grundrechte

Begriff: Grundrechte / Menschenrechte sind

- grundlegende, durch Verfassung / Völkerrecht gewährleistete Ansprüche Privater gegenüber dem Staat;
- verankert in: Bundesverfassung, Kantonsverfassung, Menschenrechtskonventionen (v.a. EMRK);
- durchsetzbar (kantonale Gerichte, Bundesgericht, ev. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)

Beispiele

BV: Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. ...

KV SG: Art. 3

Diese Verfassung gewährleistet überdies:

a. das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen; ...

EMRK: Art. 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Herkunft

**Nationalstaat mit
Gewaltmonopol**

Gefahr von
Machtmissbrauch

**Aufklärerisches
Menschenbild**

Der Mensch verfügt
aufgrund seiner
Existenz über Würde

**Erfahrung menschlicher
Tragödien**

- z.B. Sklavenhandel
- Schrecken 1. WK
- Nationalsozialismus

**Menschenrechte
als Schranken
staatl. Handelns**

**Menschenrechte
schützen/fördern
Menschenwürde**

**Zur Vermeidung
braucht es
Menschenrechte**

Staat muss Handlungen *unterlassen*

Staat muss *unterlassen und handeln* (z.B. gegen Eingriffe von Dritten schützen)

Arten

- Freiheitsrechte (z.B. Religionsfreiheit, Eigentums-
garantie, Folterverbot)
- Gleichheitsrechte (z.B. Diskriminierungsverbot)
- Soziale Rechte (z.B. Recht auf Hilfe in Notlagen)
- Politische Rechte (z.B. Stimmrecht, Initiativrecht)
- Verfahrensrechte (z.B. Anspruch auf rechtliches
Gehör, unentgeltliche Rechtspflege)

Verpflichtungsschichten

- Unterlassungspflichten (z.B. kein Kopftuchverbot, keine Hausdurchsuchung, ...)
- Schutzpflichten (staatliches Handeln bei Zwangsehe, ...)
- Leistungspflichten (z.B. Nothilfe, unentgeltliche Rechtspflege)

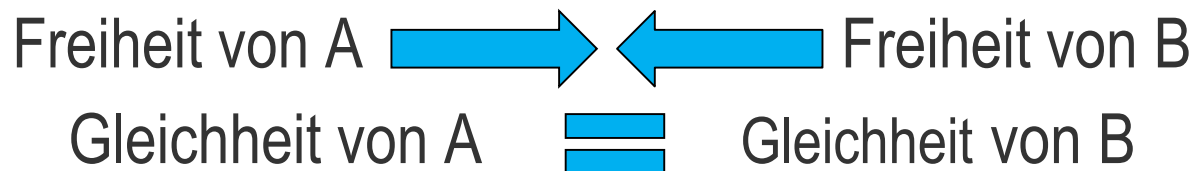
Funktionen

- > **Schranke der Staatsgewalt** und Kern der Rechtsstaatlichkeit
- > Instrument zum **Schutz menschlicher Grundbedürfnisse**:
 - Bedürfnis nach Anerkennung => Diskriminierungsverbot
 - Bedürfnis nach Schutz der Privatsphäre => Art. 13 BV
 - Spirituelle Bedürfnisse => Religionsfreiheit
 - etc.
- > Instrument zur **Abgrenzung von Rechten und Pflichten**

Rechte ohne Pflichten?

> Zentrale Funktion der Grundrechte:

Instrument zur **Abgrenzung von Rechten und Pflichten**



> Grundpflichten?

Art. 6 KV SG

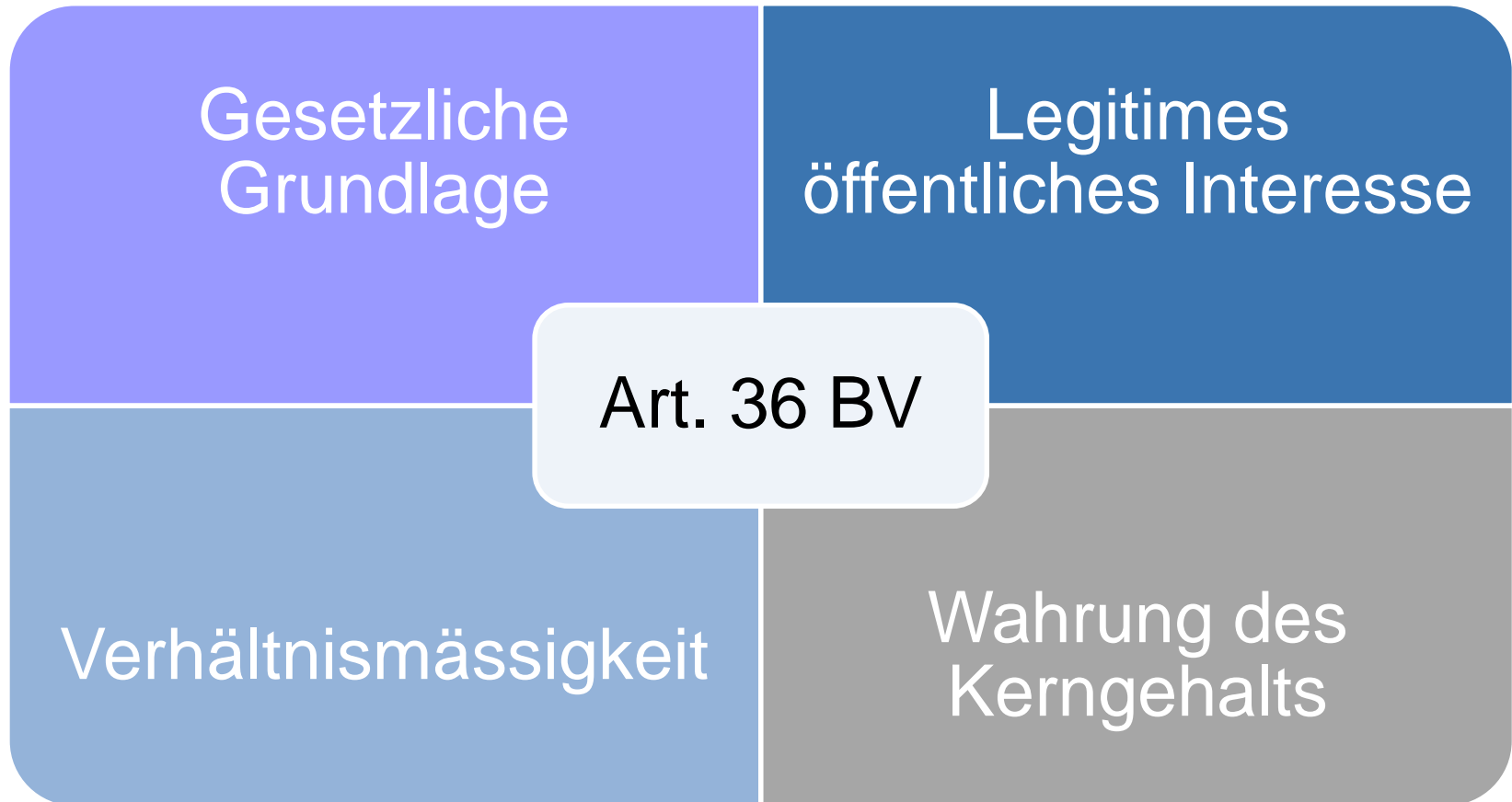
Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

Funktionen ...

- > Instrument zum ***Schutz der Demokratie***:
 - Informations-, Meinungsäusserungs-, Presse-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
 - Schutz der politischen Rechte

- > Instrument der ***bundesstaatlichen Integration***:
 - 19. Jh.: Niederlassungs- und Religionsfreiheit
 - 20. Jh.: Handels- und Gewerbefreiheit / Harmonisierung des Prozessrechts
 - 19. - 21. Jh.: Rechtsharmonisierung durch Grundrechtspraxis

Eingriffe in Freiheitsrechte



- > Schwere Eingriffe müssen präzise auf Gesetzesstufe vorgesehen sein
- > Leichte Eingriffe können sich auch auf offene Verordnungsbestimmungen abstützen
- > Kantonale Eingriffe dürfen nicht dem Bundesrecht widersprechen

-
- > **Nicht:** öffentliche Meinung
 - > **Sondern:**
 - Sog. «Polizeigüterschutz» (= Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit)
 - Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
 - Schutz der Rechte Dritter
-

Der Eingriff muss (kumulativ)

- geeignet
- erforderlich (kein milderer Mittel), und
- Im konkreten Fall zumutbar sein (= öffentliche Interessen müssen die privaten Interessen der betroffenen Person überwiegen)

sein.

- > Absoluter Gehalt der Freiheitsrechte (z.B. absolutes Verbot, jemanden zur Vornahme religiöser Handlungen zu zwingen).
- > Absolut geltende Rechte:
 - Willkürverbot
 - Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben
 - Anspruch auf Schutz vor Zwangsehe

III. Spannungsfeld Freiheit - Gleichheit

- > *Gleichheit garantiert Freiheit:* gleiche Freiheit für Alle.
- > *Freiheit gefährdet Gleichheit:* Autonomie erlaubt, anders als die Anderen zu sein.
- > *Gleichheit gefährdet Freiheit:* Gleiche Regeln für Alle verunmöglicht Autonomie.

**=> Notwendigkeit, Ausgleich zwischen
Freiheit und Gleichheit zu finden**

Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)

Gleichbehandlungsgebot

Gleiches ist gleich zu behandeln



Differenzierungsgebot

Ungleiches ist ungleich zu behandeln



Gleichheit vor dem Gesetz / durch das Gesetz

Gebot an den Staat in allen Rechtsbereichen

**Gleichheit vor dem
Gesetz**

Anspruch aller auf
gleiche Anwendung
des Gesetzes

= Gleichheit in der
Rechtsanwendung
durch Behörden und
Gerichte

**Gleicher Schutz
durch das Gesetz**

Anspruch aller auf
rechtsgleiche
Regelung

= Gleichheit in der
Rechtsetzung
(durch Bund,

Aber: Anspruch gilt nur gegenüber der gleichen Behörde!

Gleichbehandlungsgebot

- > A wird anders als B behandelt
 - > verletzt, wenn Gesetzgeber oder Rechtsanwender bei Vorliegen gleicher Sachverhalte Unterscheidungen trifft, für die ein sachlicher Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist.
 - **Kriterium:** gibt es für die Unterscheidung einen objektiven und nachvollziehbaren, d.h. *sachlichen Grund*?
 - Falls nein: Verletzung
-

Diskriminierungsverbot

Art. 8 Abs. 2 BV

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

- > Direkte Diskriminierung
- > Indirekte Diskriminierung

Differenzierungsgebot

- > A wird trotz relevanter Unterschiede gleich wie B behandelt und erleidet dadurch einen Nachteil
- > = verletzt, wenn Gesetzgeber oder Rechtsanwender bei Vorliegen ungleicher Sachverhalte Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse sachlich aufdrängen.
- **Kriterium:** gibt es für die fehlende Unterscheidung einen objektiven und nachvollziehbaren, d.h. *sachlichen* Grund?
 - Falls nein: Verletzung

Gleiche Rechte für Mann und Frau (Art. 8 Abs. 2 BV)

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

- > Satz 1: Grundrechtsanspruch auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (nur zwingende biologische oder funktionale Gründe erlauben unterschiedliche Behandlung)
 - > Satz 2: Auftrag an Gesetzgeber, rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu realisieren (► Gleichstellungsgesetz).
 - > Satz 3: Anspruch von Mann und Frau auf gleichen Lohn (direkte Drittwirkung)
-

Beispiel: Quoten

- > Uni Bern: *„Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen grundsätzlich bevorzugt angestellt, sofern sie auf der betreffenden Stufe untervertreten und die Zielvorgaben des Förderplans noch nicht erreicht sind.“*
 - > Die Universität Freiburg schrieb eine Dozierendenstelle im öffentlichen Recht aus. Die Ausschreibung war ausdrücklich an Frauen gerichtet. Die Universität stützte sich dabei auf die Verordnung zum Nachwuchsförderungsprogramm des Bundes. Trotz der ausdrücklichen Beschränkung in der erwähnten Ausschreibung auf weibliche Interessierte bewarb sich ein Mann. Die Fakultät schied sein Dossier aus (BGE 131 II 361)
-